

Abgaben / Gebühren / Tarife

BAUABGABE

Auf Grund des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Novellierung 2021) ist dem Bauwerber bei Erteilung der Baubewilligung eine Bauabgabe vorzuschreiben. Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschossfläche.

Einheitssatz je m² verbauter Fläche **13,04 EUR**

Keller- und Dachgeschoß je 50% vom Einheitssatz

WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE UND ZWEITWOHNSITZABGABE

Wohnungsleerstandsabgabe und Zweitwohnsitzabgabe: **6,00 EUR je m² Nutzfläche**

FREMDENVERKEHRSABGABE

Die Abgabe ist von Betrieben und Privatpersonen dann zu entrichten, wenn Gästen gegen Entgelt Unterkunft gewährt wird. 60 % der Abgabe sind dem örtlichen Tourismusverband und 40 % dem Land Steiermark abzuführen.

Fremdenverkehrsabgabe (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr): **pro Nächtigung 2,50 EUR**

HUNDEABGABE

Jahresbeitrag **60,00 EUR**

Begünstigt um 50% gem. §§ 4 u. 5 Hundeabgabeordnung **30,00 EUR**

Hundemarke **4,00 EUR**

KINDERGARTENBEITRAG

Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 ist durch Beschluss des Steiermärkischen Landtages die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz in Kraft getreten.

Die Gemeinde hat gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter:

<http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Für die **Kinderkrippe** hat die Gemeinde gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter:

<http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Die täglichen Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr.
Im Anschluss an das Bildungsjahr wird bei Bedarf eine Sommerbetreuung bis Anfang August angeboten (für Kindergartenkinder und Volksschüler).

KANALGEBÜHREN

a) Grundgebühr je Baulichkeit jährlich mit:

1 bis 3 Nutzungseinheiten **260,00 EUR**

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Benützungsgebühr: je Einwohnergleichwert (EGW): **65,00 EUR**

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden mit 0,5 EGW bewertet.

Ein Einwohnergleichwert ist jeweils einem Bewohner lt. Meldekartei gleichgesetzt - mit Stichtag eines jeden Quartals.

Bei Wochenendhäusern wird ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl jedenfalls 1 EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vorschreibung gebracht.

Für die nachstehend genannten Betriebsarten erfolgt die Bewertung der EGW nach folgenden Kriterien:

Gasthäuser und Buschenschänken:

bis 20 Sitzplätze	1 EGW
bis 50 Sitzplätze	2 EGW
bis 100 Sitzplätze	3 EGW
je weitere 50 Sitzplätze	1 EGW

Privatzimmer und Beherbergungen:

1 Bett	0,20 EGW
--------	-----------------

Weinbaubetriebe:

1000 bis 3000 Liter Weinbestand	0,25 EGW
Je weitere 2000 Liter Bestand	0,25 EGW

Ein Weinbestand bis 1000 Liter bleibt unberücksichtigt.

Gewerbebetriebe:

1 Vollbeschäftiger, dessen Arbeitsstätte im Anschlussobjekt ist **0,20 EGW**

Friseur:

1 bis 3 Kundensitze	1 EGW
4 bis 6 Kundensitze	2 EGW
7 bis 9 Kundensitze	3 EGW
je Vollbeschäftigt	0,20 EGW

Schule / Kindergarten:

10 Personen	1 EGW
je weitere 10 Personen (Kinder, Schüler, Lehrer)	1 EGW

Rüsthäuser, Sportstätten und kulturelle Objekte:

bis 500 m ² verbaute Fläche	1 EGW
--	--------------

KFZ-Waschplatz:

1 Autowaschplatz	5 EGW
------------------	--------------

Schlachtbetriebe:

60 Schlachtungen	1 EGW
------------------	--------------

Kanalisationsbeitrag:

Pro m ² verbauter Fläche	15,00 EUR
Keller- und Dachgeschoß je 50%	

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

MÜLLGEBÜHREN

Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr hebt die Gemeinde an den Grundsätzen der Abfallvermeidung orientierten Gebühren ein.

Grundgebühr pro Person	26,00 EUR
variable Gebühr für 80 lt Gefäß (vierwöchige Abfuhr)	65,52 EUR
variable Gebühr für 80 lt Gefäß (achtwöchige Abfuhr)	32,76 EUR
variable Gebühr für 120 lt Gefäß (vierwöchige Abfuhr)	81,90 EUR
über 120 l Gefäß je Liter (vierwöchige Abfuhr)	1,31 EUR
zusätzliche Restmüllsäcke	5,20 EUR
Variable Gebühr für 120 lt Gefäß Bio	7,80 EUR
Variable Gebühr für 240 lt Gefäß Bio	36,40 EUR

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ein Einwohnergleichwert ist jeweils einem Bewohner lt. Meldekartei gleichgesetzt - mit Stichtag eines jeden Quartals.

Bei Wochenendhäusern wird ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl jedenfalls 1 EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vorschreibung gebracht.

Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

Ohne beschäftigte Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	3 EGW
Von 1-25 beschäftigten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen	6 EGW
Über 25 beschäftigten Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen	9 EGW

Für die Anlieferung beim ASZ werden für folgende Altstoffe Gebühren eingehoben:

PKW-Reifen ohne Felge	5,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	8,00 EUR
größere Reifen bis 1,20m	15,00 EUR
größere Reifen über 1,20m	25,00 EUR
Reifen (Tonne)	300,00 EUR
Altöl – Motoröl je Liter	0,00 EUR
Asbestzement (Tonne)	200,00 EUR
Künstliche Mineralfaser – Glaswolle (Tonne)	1600,00 EUR
XPS (Tonne)	2200,00 EUR
Mineralischer Bauschutt (Tonne)	60,00 EUR
Restmüll / kg	1,00 EUR

Das Areal des Abfallwirtschaftszentrum wird videoüberwacht!

SAALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gemeindesitzungssaal <i>Grundtarif</i>	80,00 EUR
<i>Schank</i>	20,00 EUR
<i>Heizkostenpauschale</i>	20,00 EUR
Turnsaalbenützung NMS St. Anna	10,00 EUR

TOURISMUSBEITRAG

Der Tourismusbeitrag wurde mittels Landesgesetz verordnet. Die Marktgemeinde St. Anna am Aigen wurde auf Grund der Infrastruktur in der Ortsklasse "C" eingestuft. Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Abgabepflichtigen zutreffenden Beitragsgruppe sowie des Jahresumsatzes des Betriebes. Die Beiträge sind an den Tourismusverband abzuliefern.

REGENWASSERNUTZUNG

Förderung von Regenwassernutzung (Förderung Land Steiermark)

Ab einem neu installierten Behältervolumen von mindestens 5.000 Litern, nachzuweisen mit bezahlten Rechnungen, einmalig je Liegenschaft. (Information in der Gemeinde)

WASSERGEGBÜHREN

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und mit der ersten Vorschreibung des Jahres abgerechnet. Vierteljährlich erfolgt eine Akontozahlung.

Als **Bereitstellungsgebühr** werden pro **Haushalt jährlich 46,58 EUR** verrechnet.

Wasserbezugsgebühr je m³	2,86 EUR
Zählermiete für Wasserzähler	23,30 EUR

Wasserleitungsbeitrag:

Anschlussgebühr **pro Objekt** **3.080,00 EUR**

Wasserabgabe ohne Wasseranschluss durch Gemeindefarbeiter:

4,23 EUR/m³

+ 42,35 EUR Manipulationsgebühr

Allen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzurechnen.

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benutzungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht. Demgemäß sind die Wasserversorgung-Tarife mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

WEINLANDHALLE FRUTTEN – ST. ANNA

Hallenmiete	1000,00 EUR
je Folgetag	+ 200,00 EUR
für Privatpersonen	500,00 EUR

Betriebskosten

Strom je kWh	0,25 Cent
Gas je m ³	3,00 EUR